



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 27.09.2024**Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD) und Anna Nguyen (AfD)****Zwangs- und Kinderehen im Land Hessen****Drucksache 21/1135**

Vorbemerkung Fragesteller:

Im gesamten Bundesgebiet wie auch im Land Hessen waren und sind auch infolge des Inkrafttretens des sog. „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ vom 17. Juli 2017 sowie trotz der einschlägigen Strafandrohung aus § 237 StGB zahlreiche Fälle zu verzeichnen, in denen minderjährige Mädchen und junge Frauen, vereinzelt auch Jungen und junge Männer mit Migrationshintergrund gegen ihren Willen zwangsverheiratet werden bzw. zum Zwecke der Zwangsverheiratung ins Ausland verbracht/gelockt oder im Ausland festgehalten werden. So war allein mit Stand zu Oktober 2021 noch stets eine Anzahl von 831 Kinderehen bundesweit zu verzeichnen, wobei aufgrund folgender Umstände von einer weit über dieser Zahl liegenden Dunkelziffer an auch unter Zwang im In- und Ausland geschlossenen bzw. im Inland geführten Kinderehen auszugehen ist: Während viele Betroffene aus Angst vor den Konsequenzen die zumeist aus dem eigenen Familienumfeld stammenden Täter nicht anzeigen und viele der zur Anzeige gebrachten Fälle statistisch oft nur als Delikt gegen die körperliche Selbstbestimmung erfasst werden, erfolgt eine Erfassung einschlägiger Fälle vonseiten der zuständigen Behörden nur teilweise. Aus den unter der Drucksache 20/733, Drucksache 20/5159, Drucksache 20/8350 und Drucksache 20/10880 geführten Beantwortungen der Kleinen Anfragen „Mehrehen und Kinderehen“, „Kinderehen in Hessen – Teil I“, „Kinderehen in Hessen“ und „Bekämpfung von Kinderehen in Hessen“ geht zudem hervor, dass bereits mit Stand zum 12. September 2019 im Land Hessen 73 Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner zu verzeichnen waren, jedoch in der Zeit seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ am 22. Juli 2017 bis zum Jahr 2020 lediglich 31 Verfahren und in den Jahren 2020 bis 2022 bzw. 2021 und 2022 lediglich zwei Verfahren der Eheaufhebung geführt worden seien. Hierbei sollen die seit dem Jahr 2017 geführten Aufhebungsverfahren lediglich in zwei Fällen zu einer Aufhebung der Ehe geführt haben.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner waren in den Jahren 2020 bis 2024 im Land Hessen zu verzeichnen?
Bitte nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums sowie nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen aufschlüsseln.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Dem AZR können keine Angaben über die angefragten personenstandsrechtlichen Verhältnisse entnommen werden, sodass eine Benennung der Anzahl der Eheschließungen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner auch infolge bzw. im Zusammenhang mit einem Familiennachzug nicht möglich ist. Die Datenhoheit für das AZR liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sodass der Bund für weitere Informationen der zuständige Ansprechpartner wäre.

- Frage 2 In welchen/wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Fällen wurde
- ein Eheaufhebungsverfahren nach § 1314 Abs. 1, Nr. 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen § 1303 Satz 1 BGB eingeleitet,
 - ein Eheaufhebungsverfahren nach § 1314 Abs. 2, Nr. 4 BGB wegen der Eheeingehung unter einer widerrechtlichen Drohung eingeleitet und
 - die betreffenden Ehen infolge der unter den Punkten a) und b) erfragten Verfahren tatsächlich aufgehoben?
- Bitte nach den Punkten a) bis c) sowie nach Kalenderjahr, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen sowie unter Nennung des Aufhebungsantragsstellers i. S. d. § 1316 BGB aufschlüsseln.

- Frage 3 In welchen/wie vielen der unter dem Punkt 1 und 2 a) und b) erfragten Fällen ist eine Aufhebung der betreffenden Ehen in Anwendung der in § 1315 BGB normierten Ausschlussregelungen, insbesondere nach § 1315 Abs. 1, Nr. 1 b) BGB — „besondere Härte“ — bzw. § 1315 Abs. 1, Nr. 4, Alt. 3 BGB — „Bestätigung“ der Ehe nach „Aufhören der Zwangslage“ im Fall der „widerrechtlichen Drohung“ — unterblieben
- Bitte nach einzelnen Ausschlussstatbeständen des § 1315 BGB gesondert aufschlüsseln.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

- Frage 4 Wie viele Fälle
- der Durchführung von Eheschließungen gegen den Willen der Betroffenen i. S. d. § 237 Abs. 1 StGB,
 - der Verbringung ins Ausland, der Veranlassung zur Reise ins Ausland oder des Festhaltens im Ausland zum Zweck der Durchführung von Eheschließungen gegen den Willen der Betroffenen i. S. d. § 237 Abs. 2 StGB und
 - des Versuchs einer entsprechenden Tatdurchführung i. S. d. §§ 22; 23 Abs. 1; 237 Abs. 3 StGB
- sind in Hessen in den Jahren 2020 bis 2024 zur Anzeige gebracht worden
- Bitte nach den Punkten a) bis c) sowie nach Kalenderjahr, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit von Opfer und Täter gesondert aufschlüsseln.

- Frage 5 Welche der unter dem Punkt 4 erfragten Anzeigen haben zu einer Strafverurteilung der Täter geführt?
- Bitte unter Nennung des Strafmaßes beantworten.

- Frage 6 Wie viele der unter dem Punkt 4 erfragten Fälle sind zwar nicht zur Anzeige gebracht, aber über andere Institutionen, wie z. B. die vom HMSI finanzierte Organisation „2RegionenNetzwerk“ inkl. deren Mitgliederorganisationen, bekannt geworden?
- Bitte nach Kalenderjahr, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit von Opfern und Tätern aufschlüsseln.

- Frage 7 Auf welche/wie viele der unter dem Punkt 1 und 2 erfragten Fälle entfielen nebst der Feststellung des Bestehens der Ehe und der Einleitung des Eheaufhebungsverfahrens
- die Einleitung eines der unter dem Punkt 4 erfragten Strafverfahren nach § 237 StGB und
 - die Strafverurteilung des/der Täter im Zuge dieser Strafverfahren?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auswertung der Zahl der gemäß § 237 Abs. 1, 2 StGB rechtskräftig verurteilten Personen aus der Strafverfolgungstatistik des Landes Hessen für die Jahre 2020 bis 2023 ergab, dass im Jahr 2022 eine Person wegen einer versuchten Straftat nach § 237 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe mit einem Strafmaß von einem Jahr bis zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Für die übrigen Jahre sind keine Verurteilungen in der Strafverfolgungstatistik verzeichnet. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt.

- Frage 8 In wie vielen Fällen wurde in Hessen in den Jahren 2022 bis 2024 das Bestehen einer sog. Nicht-Ehe wegen des Unterschreitens der Altersgrenze von 16 Jahren durch zumindest einen der als „Ehepartner“ zusammenlebenden Personen festgestellt?
- Bitte nach Kalenderjahr, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen aufschlüsseln.

- Frage 9 Welche der unter den Punkt 1, 4 und 8 erfragten Ehen wurden als Doppel-/Mehrfachehen geführt?

- Frage 10 In wie vielen Fällen sind die unter dem Punkt 1, 4 und 8 erfragten Eheschließungen infolge bzw. im Zusammenhang mit einem Familiennachzug erfolgt und zur Anzeige gebracht worden?
Bitte nach Kalenderjahr, Anzahl, Geschlecht und Staatsangehörigkeit von Opfern und Tätern sowie dem Stand des betreffenden Strafverfahrens aufschlüsseln.
- Frage 11 In wie vielen Fällen der rechtskräftigen
- a) Aufhebung der Ehe im Zuge eines Verfahrens
 - aa) nach § 1314 Abs. 1, Nr. 1 BGB,
 - bb) nach § 1314 Abs. 2, Nr. 4 BGB oder
 - b) Feststellung der Nicht-Ehe
- konnte im Land Hessen in den Jahren 2022 bis 2024 das eheliche Zusammenleben im Interesse des betroffenen Ehepartners trotz offizieller Feststellung der Eheauflösung bzw. der Nicht-Ehe — etwa aufgrund der Drohung oder der gewaltsamen Intervention des anderen Ehepartners oder Personalmangels aufseiten der zuständigen Behörden — nicht aufgelöst werden?

Die Fragen 8 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Großen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 12 Hält die Hessische Landesregierung an der vonseiten der Vorgängerregierung innerhalb der unter der Drucksache 20/5160 geführten Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kinderehen in Hessen – Teil II“ getätigte Aussage fest, nach der die Dunkelziffer der im Land Hessen nach § 1303 BGB rechtsunwirksamen bzw. aufhebbaren Ehen mangels entsprechender Datensätze nicht abgeschätzt werden könne?

Hierzu liegen der Landesregierung weiterhin keine Informationen vor.

- Frage 13 Falls die unter dem Punkt 12 gestellte Frage zu verneinen ist: Über welche entsprechenden Zahlen und Erkenntnisse verfügt die Landesregierung inzwischen?

Entfällt.

- Frage 14 Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Landesregierung derzeit, um gegen die Zwangsverheiratung im Ausland vorzugehen?

Seit dem Jahr 2019 fördert das Land Hessen das „2RegionenNetzwerk — Hessische Fachstellen gegen Gewalt im Namen von „Ehre, Tradition oder Glaube“. Die Träger des Verbunds kooperieren in den Bereichen Intervention (Beratung und Case Management), Prävention und Bildungsarbeit, Vernetzung sowie Öffentlichkeitsarbeit und sind in zwei Regionen organisiert: Rhein-Main/Südhessen und Nord-, Mittel-/Osthessen. Die Arbeit der Träger des Netzwerks umfasst auch den thematischen Bereich der Zwangsverheiratung.

Darüber hinaus hat die Landesregierung das „Netzwerk gegen Gewalt“ mit der Aufgabe initiiert, gesellschaftliche Kräfte zu mobilisieren und Akteure der Gewaltprävention wie Behörden, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Eltern, Vereine, private Initiativen und engagierte Menschen in Hessen zu vernetzen. Ein Themenschwerpunkt ist unter Anderem Gewalt im Namen der „Ehre“. Der Leitfaden „Gewalt im Namen der Ehre“ des „Netzwerks gegen Gewalt“ gibt zu diesen Fragen Informationen. Ihm liegt die Auffassung zugrunde, dass der Ausübung von Gewalt vor allem durch eine vernetzte Zusammenarbeit der relevanten Akteure begegnet werden kann. Zielgruppen sind zuvörderst diejenigen Einrichtungen und Institutionen, die direkt mit der Problematik Ehrgehalt/Zwangsverheiratung durch Betroffene konfrontiert werden und helfend eingreifen wollen.

Wiesbaden, 10. Januar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck